

Satzung

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Name ist **Fahrradgruppe Rückenwind**

Sitz ist in Elmshorn

Die Bewerbung als

„Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Elmshorn“

war erfolgreich. Seit 1984 haben wir diesen Status.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. des Jahres und endet am 31.10. des Folgejahres.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Die Fahrradgruppe Rückenwind ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich das Ziel gesetzt haben, einen Teil ihrer Freizeit mit dem Fahrrad aktiv zu gestalten. Die Förderung des Freizeit- und Alltagsradverkehrs sowie der Fitness und der Geselligkeit sind weitere Anliegen der Gruppe. Anzahl und Häufigkeit von Gruppentreffen werden in den einzelnen Sparten und Aktivkreisen festgelegt. Die Jugendbildungsarbeit wird durch Ermöglichungen von Aus- und Fortbildungen von Jugendgruppenarbeit gefördert.

Zu den Sparten zählen die

Rüwi-Classics: Touren, Aktivitäten und Museum rund um historische Fahrräder

Renn-Rüwis: Sportliches Radfahren, bei der die Geselligkeit einen hohen Stellenwert behält

Rüwi-Kids: Touren und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche, Förderung eigenständig organisierter Aktivitäten der jungen Leute

Touren-Rüwis: Urlaubsfahrten, Ostertouren, gemütliche Sonntagstouren, kulinarische Ausfahrten mit Einkehr sowie Feierabendrunden

Weitere Aktivitäten rund ums Rad, wie zum Beispiel Radverkehrspolitik, sind erwünscht und werden, nach Abstimmung mit dem Vorstand, gefördert. Besondere Ausgaben für soziale Zwecke sind durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes zulässig.

3. Gemeinnützigkeit

Die Gruppe verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe. Die Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Gruppe.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Fahrrad und den genannten Aktivitäten hat. Mit dieser Regelung sind bereits Kinder ordentliche Mitglieder, womit ihre Beteiligung besonderes Gewicht bekommt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Ebenso durch Tod und durch Ausschluss wegen Verein schädigenden Verhaltens durch die Vollversammlung. Zuvor muss der Vorstand dem betroffenen Gehör gewähren.

Durch zwölfmonatigen Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes. Der fällige Rückstand ist nachzuzahlen.

5. Grundsätze

Die Fahrradgruppe Rückenwind bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, tritt für den Gedanken der internationalen Verständigung ein und verhält sich parteipolitisch wie religiös neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit (gute Lesbarkeit) wird auf die weibliche Sprachform in dieser Satzung verzichtet. Alles Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf diverse, weibliche und männliche Personen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Gruppe teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied, das selbst seine Stimme abgeben kann, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitglieder sind als Gäste bei den Vorstandstreffen willkommen, soweit nichts anderes begründet bekannt gegeben wird. Sie können auf Anfrage Einblick in die Sitzungsprotokolle nehmen. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen. Ideen zur Förderung der Jugendhilfe werden bevorzugt behandelt.

Mitglieder (insbesondere Sparten- und Tourenleiter) sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

7. Beiträge

- a) Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Alle Mitglieder, die bis zum 31.10. eines Jahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem folgenden Geschäftsjahr beitragspflichtig. Der Einzug des Beitrages erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
- b) Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß. Sie wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- c) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.
- d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.

8. Organe

Die Organe der Gruppe sind

1. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer

9. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung sollte möglichst sechs Wochen vorab, muss jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren, z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Online-Teilnahme an Versammlungen werden den Mitgliedern/ den Versammlungsteilnehmern spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung an die dem Vorstand vom Mitglied/ dem Teilnahmeberechtigten zuletzt bekannte E-Mail-Adresse übermittelt. Mitglieder / Teilnahmeberechtigte, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten mit der Einladung per Post. Alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Die jährliche Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (mindestens 2)
- d) Jede Änderung der Satzungsänderungen
- e) Die Entscheidung über eingereichte Anträge
- f) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (Punkt 11 beachten!)

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils einstimmig, ob eine offene Wahl ausreichend ist. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gruppe bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Noch zu Punkt 9 Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung, der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins bedürfen anders lautender Mehrheiten.

Erforderliche Mehrheitsverhältnisse bei besonderen Wahlen:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) Satzungsänderung | drei Viertel Mehrheit |
| b) Ausschluss eines Mitglieds | zwei Drittel Mehrheit |
| c) Auflösung des Vereins | drei Viertel Mehrheit |
| d) Beschluss der offenen Wahl | vier Viertel Mehrheit |

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen maßgebend.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ämter und hat im Behinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Information hat rechtzeitig an alle Vorstandsmitglieder unter Nennung der behandelnden Themen zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Ordentliche Mitglieder dürfen vom Vorstand eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind der 1., 2. oder 3. Vorsitzende plus ein weiteres Vorstandsmitglied.

Von jeder Sitzung, auf denen Beschlüsse gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 Auflösung der Gruppe

Die Auflösung der Gruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall wird das Vermögen der PLAN International Deutschland e.V. Hamburg (eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister Nr. VR 11978) für gemeinnützige Zwecke übereignet werden. Sollte dieser Verein nicht mehr gemeinnützig bestehen, so fällt das Vermögen der Stadtjugendpflege Elmshorn zu und ist ausschließlich für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2021 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.